

**Titel:**

**Tierhaltungs- und Betreuungsverbot**

**Normenkette:**

TierSchG § 2, § 16a Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3

**Leitsätze:**

1. Die Tierschutzbehörde kann Tierhaltern, die wiederholt oder grob gegen § 2 TierSchG verstoßen und dadurch den gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt haben, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sei weiterhin Zuwiderhandlungen begehen werden. Eine Untersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

2. Den beamteten Tierärzten kommt eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Ein durch den Amtsveterinär erstelltes Gutachten ist maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nachzuweisen. Durch schlichtes Bestreiten können amtstierärztliche Feststellungen deshalb nicht in Zweifel gezogen werden. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagworte:**

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot, beamtete Tierärzte, vorrangige Beurteilungskompetenz

**Fundstelle:**

BeckRS 2021, 23279

**Tenor**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand**

**1**

Die im Landkreis M ... wohnhafte Klägerin wendet sich gegen ein vom Landratsamt München (im Folgenden: Landratsamt) angeordnetes (beschränktes) Tierhaltungs- und Betreuungsverbot.

**2**

Die Klägerin ist ...ärztin. Sie hielt auf ihrem Wohnanwesen zum ... Juli 2020 die in ihrem Eigentum stehenden folgenden Tiere: 7 Hunde (Jack Russel), 6 Katzen, 7 Vögel (3 Wellensittiche, 2 Zebrafinken, 2 Kanarienvögel), 6 Schildkröten (1 Moschusschildkröte, 1 Dreikielschildkröte, 4 männliche Griechische Landschildkröten), 10 Schlangen (9 Kornnattern, 1 Königspython) sowie in drei Aquarien Fische (in zwei Aquarien 24 Ancistros und 4 Platys). Zwei weitere im Eigentum der Klägerin stehende Hunde (2 Cattle Dogs) hatte ihr Vater bereits zuvor in Obhut genommen.

**3**

Am ... Juli 2020 erfolgte eine mittels Duldungsanordnung durchgesetzte Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheke durch zwei Veterinäre des Landratsamts. Die Kontrolle wurde mit Unterstützung der Polizei und schlussendlich nach polizeilichem Abführen der Klägerin durchgeführt. Den Vertreterinnen des Landratsamts boten sich nach ihren Feststellungen hierbei sofort erkennbare hygienische Mängel in der Tierhaltung, in dessen Folge der Klägerin die von ihr in ihrem Wohnanwesen gehaltenen Tiere fortgenommen wurden. Lediglich einen Kater ("S ..."), ein Aquarium (mit Plantys und Antennenwelsen) sowie die zwei Jack Russel wurden belassen. Die vom Vater bereits zuvor in Obhut genommenen Cattle Dogs wurden dem Lebensgefährten der Klägerin in Obhut übergeben. Wegen der Einzelheiten der von den

Veterinären vor Ort getroffenen tierschutzrechtlichen Feststellungen und dem Ablauf der Kontrolle wird auf die Behördenakte (insb. Bl. 2 bis 4, 67 bis 79) und auf den Polizeieinsatzbericht (Bl. 54 ff.) Bezug genommen.

#### 4

Die fortgenommenen Hunde, Katzen und Vögel wurden in der Folge tiermedizinisch untersucht. Bei mehreren Hunden wurden im Wesentlichen äußerliche Verletzungen festgestellt (Befundbericht v. 28. Juli 2020, Bl. 24). Allen Katzen mussten infolge einer durch hochgradige Entzündungen bedingte Zahnsanierung Zähne entfernt werden. Dabei wurden einer Katze sämtliche, einer weiteren 14, zwei Katzen 12 Zähne und einer Katze 6 Zähne entfernt (Befundbericht v. 29. Juli Bl. 25 ff, 148). Im Übrigen wird auf die Befundberichte Bezug genommen (bzgl. der Vögel vgl. Bericht v. 31. Juli 2020, Bl. 145).

#### 5

Die von einem - bei der Kontrolle am ... Juli 2020 anwesenden - Fachtierarzt für Reptilien vorgenommene Untersuchung der Schildkröten und Schlangen ergab bei einer Griechischen Landschildkröte und der Dreikielschildkröte den Befund einer mutmaßlich auf Hundebisse zurückzuführenden Panzer- bzw. Halsverletzung. Dies sei bei der Wasserschildkröte auf eine ungeeignete Abgrenzung zur Hundehaltung zurückzuführen gewesen. Das den Griechischen Landschildkröten zur Verfügung stehende Terrarium sei zu klein und die darin erfolgte Vergesellschaftung der ausschließlich männlichen Landschildkröten habe zu einem länger vorhandenen Distress sowie länger anhaltenden Schmerzen und Leiden geführt, da sich männliche Schildkröten in einem nicht gut strukturierten Terrarium nicht tolerieren würden. Bei den Fischen wurden lebensgefährliche Nitrat- und pH-Werte festgestellt, wodurch den Fischen langanhaltende Leiden zugefügt worden seien. Insgesamt habe die Tierhaltung einen verwahten Eindruck erweckt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 3. August 2020 Bezug genommen (Bl. 29 ff.).

#### 6

In der veterinärfachlichen Stellungnahme vom 4. August 2020 wurden für die Schildkröten und Schlangen anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen festgestellt. Auch bei den Katzen sei unnötiges Leid entstanden, das der Klägerin bei regelmäßiger tierärztlicher Untersuchung hätte auffallen müssen. Ebenso hätten die Vögel langanhaltend gelitten, da sie sich in dem viel zu kleinen Käfig nicht hätten genügend bewegen können. Insgesamt sei die Versorgung und Pflege der Reptilien, Katzen, Vögel und Fische seit mindestens mehreren Monaten erheblich vernachlässigt worden, wodurch den Tieren ohne vernünftigen Grund langanhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen zugefügt worden seien. Bei den Hunden bestehe starker Inzuchtverdacht. Die bei den Hunden festgestellten äußerlichen Verletzungen ließen auf länger anhaltende erhebliche Leiden und Schmerzen schließen. Auch sei den Hunden nicht genügend Auslauf gewährt und diese seien in einer reizarmen Umgebung gehalten worden. Die Klägerin sei überlastet. Abgesehen von drei Kornnattern und der Königspython, den in der Obhut des Lebensgefährten bzw. Vaters belassenen Tiere, der mit einem Aquarium belassenen Fische und dem einen Kater sei eine Rückgabe ausgeschlossen. Die Rückgabe der drei Kornnattern und der Königspython komme unter Erfüllung bestimmter Tierhaltungsbedingungen in Betracht. Im Übrigen wird auf die veterinärfachliche Stellungnahme Bezug genommen (Bl. 57 ff.).

#### 7

Mit Bescheid vom 10. August 2020 bestätigte das Landratsamt die dauerhafte Fortnahme der Tiere vom ... Juli 2020 (Ziff. 1) mit Ausnahme der Königspython und dreier Kornnattern, für die das Landratsamt die vorübergehende Fortnahme bestätigte und die Rückgabe bei Schaffung bestimmter tierschutzrechtlicher Voraussetzungen in Aussicht stellte (Ziff. 2).

#### 8

Die hiergegen erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 28. Oktober 2020 (M 23 K 20.3732) ab. Mit der Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 16. April 2021 (23 ZB 21.116) ist das Urteil rechtskräftig.

#### 9

Am 28. Oktober 2020 übertrug das Landratsamt das Eigentum der am ... Juli 2020 fortgenommenen Tiere, abgesehen von den bereits am 8. September 2020 zurückgegebenen drei Kornnattern und der der Klägerin am 28. Oktober 2020 freigegebenen Python (Bl. 210 f.).

#### 10

Eine durch einen Hundetrainer erfolgte Beurteilung vom 17. Oktober 2020 ergab für die fünf am ... Juli 2020 fortgenommenen Jack Russel zusammenfassend einen verwehrten und unzureichenden Gesamteindruck bei auffälliger und durch Aggression gekennzeichneter innerartlicher Sozialisation (Bl. 175). Ausweislich einer Beurteilung durch denselben Hundetrainer sei auch beim Cattle Dog "K ..." der innerartlichen Sozialisierung zu wenig Beachtung geschenkt worden (Bl. 171). Auch der weitere Cattle Dog "J ..." scheine in den Bereichen Haltung, Pflege und Umgang nicht ausreichend behandelt worden zu sein. Insbesondere sein als hoch einzustufendes Aggressionspotential lasse auf wenig selbstständige Konfliktbewältigung schließen.

#### **11**

Aufgrund weiterer am 20. und 25. August 2020 vom Landratsamt festgestellter tierschutzrechtlicher Verstöße ordnete dieses jeweils mündlich unter anderem die tierärztliche Untersuchung bzw. Vorstellung des in der Obhut der Klägerin belassenen Jack Russel "B ..." und des Kater "S ..." an und verlangte Nachweise hierüber. Nachdem die Klägerin dem nicht nachgekommen war, ordnete das Landratsamt dies mit Bescheid vom 11. Januar 2021 förmlich an. Gegen diesen - am 14. Januar 2021 der Klägerin zugestellten - Bescheid legte die Klägerin keinen Rechtsbehelf ein.

#### **12**

Mit Schreiben vom 11. Januar 2021 hörte das Landratsamt die Klägerin zu Handlungs- und Betreuungsverbot an. Hierzu nahm die Klägerin durch Vorlage der bereits im Verfahren M 23 K 20.3732 vorgelegten Nachweise zu ihren Haftungsbedingungen Stellung.

#### **13**

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 8. Februar 2021 ordnete das Landratsamt gegenüber der Klägerin ein Handlungs- und Betreuungsverbot für Hunde und Katzen, Reptilien, Vögel und Fische an, ausgenommen der am ... Juli 2020 belassenen Tiere (zwei Jack Russel, Kater "S ...", Plantys und Antennenwelse) sowie der zwischenzeitlich zurückgegebenen drei Kornnattern und der Python. Mit dem Handlungsverbot gehe ein Nachstell- und Zuchtverbot einher (jeweils Ziffer 1 des Bescheids). Gleichzeitig legte das Landratsamt der Klägerin die Kosten des Verfahrens auf und setzte die Gebühr mit 158,07 Euro und Auslagen i.H.v. 3,07 Euro fest.

#### **14**

Zur Begründung stützte sich das Landratsamt im Wesentlichen auf die Ausführungen in der veterinärfachlichen Stellungnahme vom 4. August 2020 unter der Ergänzung, dass sich die Klägerin mangels Erfüllung der mit Bescheid vom 11. Januar 2021 angeordneten Maßnahmen weiterhin als uneinsichtig zeige. Eine Gesamtbetrachtung lasse weitere Tierschutzverstöße der Klägerin erwarten.

#### **15**

Am 1. März 2021 erhob die Klägerin über ihren Bevollmächtigten

#### **16**

Klage gegen den Bescheid vom 8. Februar 2021

#### **17**

und ersuchte im Verfahren M 23 S 21.1102 gleichzeitig um einstweiligen Rechtsschutz. Grundsätzlich ginge es ihr um die Möglichkeit, die fortgenommenen Tiere zurückzuerhalten. Zur Begründung legte die Klägerin die bereits im Verfahren M 23 K 20.3732 vorgelegten Nachweise vor und trat den veterinärfachlichen Feststellungen in einem weiteren Schreiben entgegen. Insgesamt liege eine artgerechte Tierhaltung vor, nicht hingegen Vernachlässigungen. Letztlich verstoße die Anordnung mangels zeitlicher Befristung gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

#### **18**

Der Beklagte trat der Klage schriftsätzlich unter Bezugnahme und Ergänzung der Ausführungen im Bescheid entgegen und beantragte

#### **19**

Klageabweisung.

#### **20**

Am 16. Juni 2021 fand die mündliche Verhandlung statt. Die Klägerin gab an, ihre fortgenommenen Tiere zurückerhalten zu wollen. Ansonsten wolle sie keine Tiere mehr aufnehmen, allenfalls in zwei Jahren. Die

Veterinäre des Landratsamts fassten ihre veterinärfachliche Beurteilung zusammen. Das Verfahren M 23 S 21.1102 erklärten die Beteiligten übereinstimmend für erledigt.

## **21**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Verhandlung und die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

## **22**

Die Klage war sachdienlich als gegen den Bescheid vom 8. Februar 2021 gerichtete Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO auszulegen (§§ 88, 86 Abs. 1 VwGO). Auch wenn die Klägerin mehrmals darauf verwiesen hatte, an sich ihre fortgenommenen Tiere zurückerhalten zu wollen, war ihre Klage sachdienlich nicht im Sinne einer auf eine solche Rückgabe gerichtete allgemeine Leistungsklage auszulegen, denn einer solchen Klage stünde bereits von vornherein die entgegenstehende Rechtskraft des Urteils vom 28. Oktober 2020 im Verfahren M 23 K 20.3732 und in der Folge die entgegenstehende Bestandskraft des Bescheids vom 18. August 2020 entgegen. Das Verwaltungsgericht hatte bereits im Verfahren M 23 K 20.3732 den dort enthaltenen Klageantrag auf Herausgabe der fortgenommenen Tiere und auch die gegen die dauerhafte Fortnahme der Tiere gerichtete Klage rechtskräftig abgewiesen. Damit ist auch die vom Landratsamt angeordnete Veräußerung rechtskräftig bestätigt.

## **23**

Die Unzulässigkeit einer solchen Leistungsklage ergäbe sich überdies daraus, dass eine Rückgabe der fortgenommenen Tiere mit der - unter behördlicher Ausübung der rechtskräftigen Veräußerungsanordnung vom 10. August 2020 - am 28. Oktober 2020 erfolgten Eigentumsübertragung nicht möglich ist, die Klägerin ein auf Rückgabe gerichtetes Rechtsschutzbegehren folglich nicht erreichen kann. Denn mit der damit einhergehenden zivilrechtlichen Eigentumsübertragung ist die Eigentumslage endgültig herbeigeführt (vgl. VG München, U.v. 5.1.2021 - M 23 K 20.4728 - unveröffentlicht; VG Düsseldorf, U.v. 18.10.2016 - 23 L 1756/16 - juris Rn. 26.).

## **24**

Eine damit einzig in Betracht kommende Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid hat indes keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, ist aber in der Sache unbegründet.

## **25**

Für die Anfechtungsklage fehlt es zwar (noch) nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis (vgl. hierzu; BayVGH, B.v. 18.5.2021 - 23 ZB 21.351 - juris Rn. 9). Auch wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung kundgetan hatte, eine Aufnahme weiterer Tiere (zunächst) nicht zu beabsichtigen, so hat sich doch zum Ausdruck gebracht, dies für die nächsten Jahre nicht auszuschließen zu wollen.

## **26**

Das in der Hauptsache ausschließlich zur gerichtlichen Überprüfung stehende Haltungs- und Betreuungsverbot ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit das Landratsamt ein Nachstell- und Zuchtverbot "angeordnet" hat, geht dieses gänzlich im Haltungs- und Betreuungsverbot auf und folglich nicht darüber hinaus, sodass diesem kein eigenständiger Regelungsgehalt, sondern allenfalls klarstellende Bedeutung zukommt. Dies kommt im Bescheid auch mit den Worten "Dies bedeutet..." hinreichend deutlich zum Ausdruck.

## **27**

Das Gericht folgt der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids und sieht von einer über die nachfolgenden Erwägungen hinausgehenden eigenständigen Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

## **28**

Nach § 16a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige

Zu widerhandlungen begehen wird. Eine untersagung steht dann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (vgl. BVerwG, B.v. 9.12.2016 - 3 B 34.16 - juris Rn. 7).

## 29

Hierbei ist zur Beurteilung der materiellen Rechtmäßigkeit der nach § 16a Abs. 1 Satz TierSchG getroffenen tierschutzrechtlichen Anordnungen - der gesetzgeberischen Wertung des § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG folgend - auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen (OVG Lüneburg, U.v. 20.4.2016 - 11 LB 29/15 - juris Rn. 35 m.w.N.; VG München, U.v. 6.7.2016 - M 23 K 16.315 - juris Rn. 38), vorliegend also auf den Bescheiderlass am 8. Februar 2021.

## 30

Hinsichtlich der Frage, ob den Vorschriften des § 2 TierschG, einer Anordnung nach § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierschG oder einer Rechtsverordnung nach § 2a TierschG wiederholt oder grob zuwidergehandelt wurde und dadurch den Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden, kommt den beamteten Tierärzten von Gesetzes wegen (vgl. § 15 Abs. 2, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Hs. 1 TierschG) eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu. Ein durch den Amtsveterinär erstelltes Gutachten ist grundsätzlich ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierschG nachzuweisen (vgl. BVerwG, B.v. 2.4.2014 - 3 B 62.13 - juris Rn. 10). Durch schlichtes Bestreiten können amtstierärztliche Feststellungen deshalb nicht in Zweifel gezogen, geschweige denn widerlegt werden. Erforderlich ist vielmehr und allenfalls eine konkrete Darlegung, dass das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unauflösbare Widersprüche aufweist oder im Hinblick auf die getroffenen Feststellungen und deren Herleitung und Begründung unvollständig ist (vgl. Lorz/Metzger, TierschG, 7. Auflage 2019, § 15 Rn. 18; BayVGH, B.v. 18.5.2021 - 23 ZB 21.351 - juris Rn. 6).

## 31

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortnahme der Tiere auf Basis der amtstierärztlichen Feststellungen erfüllt. Denn die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG (betreffend tierärztlicher Versorgung, Ernährung, Pflege und verhaltensgerechter Unterbringung usw.) wurden nachhaltig nicht eingehalten und gingen ausweislich der veterinärfachlichen Stellungnahme mit erheblichen Leiden und Schmerzen einher. Insoweit nimmt das Gericht auf die in der veterinärfachlichen Stellungnahme getroffenen und dem streitigen Bescheid zugrunde gelegten Feststellungen und Ausführungen, an deren Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu zweifeln das Gericht (weiterhin) keinen Anlass hat, Bezug und legt sie seiner Entscheidung zugrunde.

## 32

Den im veterinärfachlichen Gutachten vom 4. August 2020 getroffenen Feststellungen zu den erheblichen tierschutzrechtlichen Verstößen ist die Klägerin (weiterhin) nicht substantiiert entgegengetreten. Die von der Klägerin persönlich im gerichtlichen Verfahren schriftsätzlich vorgebrachten und im Verwaltungsverfahren (wiederholt und gleichlautend; vgl. Bl. 234 ff) vorgelegten Stellungnahmen zu den Haltungsbedingungen sind bereits im Ausgangsverfahren M 23 K 20.3732 gewürdigt worden. Hierzu hatte das Gericht bereits ausgeführt, dass diese zur Widerlegung der veterinärfachlichen Feststellungen ungeeignet sind, "zumal sie sich einerseits nicht mit den zuvor und konkret am ... Juli 2020 festgestellten Haltungsbedingungen auseinandersetzen und andererseits gerade im Hinblick auf die Einhaltung der Pflege und Hygiene überaus pauschal gehalten sind. Die [...] Klägerin lässt sogar eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem veterinärfachlichen Gutachten in Gänze vermissen, nachdem sie hiervon nach eigenen Angaben noch nicht einmal Kenntnis genommen hat, weswegen sie - obgleich selbst ...ärztin - den Angaben des Landratsamts nicht substantiiert entgegenzutreten vermochte." Auch wenn die Klägerin erstmals im vorliegenden gerichtlichen Verfahren mit Ihren "Kommentaren" auf einzelne Punkte der im Bescheid aufgeführten veterinärfachlichen Feststellungen und Beurteilungen eingeht, gehen diese nicht über bruchstück- und lückenhafte sowie allgemeine Schilderungen und einfaches Bestreiten hinaus. Neue und fachlich fundierte Feststellungen, die etwa den veterinärfachlich festgestellten Verstöße und erheblichen Leiden der Tiere entgegenstünden, sind nicht vorgebracht, sodass das Gericht auf seine bereits im Urteil M 23 K 20. 3732 gemachten Ausführungen verweist, die auch im vorliegenden Verfahren Geltung beanspruchen: "Die aus veterinärfachlicher Sicht zweifelsfrei belegten und klägerseits nicht erschütterten Verstöße belegen einerseits eine hohe Überforderung der Klägerin mit der Zahl der von ihr gehaltenen Tiere. Bei den belegten Verstößen handelt es sich um solche, die einem sachkundigen Tierhalter und gerade der Klägerin als ...ärztin ohne weiteres hätten auffallen müssen. Die in der veterinärfachlichen Stellungnahme festgestellten

Verstöße und Bewertungen dürften andererseits tatbestandlich grundsätzlich sogar geeignet sein, ein Tierhaltungsverbot gem. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG auszusprechen, was in der veterinärfachlichen Stellungnahme im Übrigen bereits angelegt ist. Denn festgestellte massive Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften und gegen behördliche Anordnungen erlauben grundsätzlich die Untersagung der Haltung und Betreuung von Tieren (vgl. BayVGh, B.v. 8.5.2019 - 23 ZB 18.756 - juris Rn. 8). Vorliegend sind im veterinärfachlichen und auch in dem Reptiliengutachten mehrfach betreffend verschiedener Tierarten die von § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG tatbestandlich vorausgesetzten erheblichen oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden dokumentiert. Insoweit sei angemerkt, dass ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot nicht voraussetzt, dass die Zuwiderhandlungen bezüglich aller gehaltenen oder betreuten Tiere begangen worden sind (vgl. VG Regensburg, B.v. 20.8.2010, RN 4 S 10.970, juris-Rn. 54; Hirt/Maisack/Moritz/Hirt/Maisack/Moritz TierSchG § 16a Rn. 45). Abgesehen von den nachhaltigen Verstößen gegen § 2 TierSchG ist auch dem Verhalten der Klägerin zu entnehmen, dass selbst Einzelanordnungen zur Herstellung tierschutzgemäßer Zustände nicht den gewünschten und gesetzlich geforderten Tierhaltungsstandard nach sich ziehen werden. So hat sich die Klägerin etwa bei der Kontrolle am ... Juli 2020 vehement der tierschutzrechtlichen Kontrolle widersetzt (vgl. Polizeibericht v. 7.7.2020, BA Bl. 54 ff.) und hat im Übrigen bis zum Erlass des streitgegenständlichen Bescheids zu erkennen gegeben, ihre tierschutzwidrige Haltung nicht einzusehen. Vielmehr hat sie ausweislich Bl. 83 der Behördenakte darauf verwiesen, dass die Haltungsbedingungen anderswo genauso seien. Dieses Verhalten sowie mangelnde Einsicht mit Reflexion lassen im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung die Prognose zu, dass die Klägerin für die Zukunft gerade nicht die nötige Gewähr für eine tierschutzgemäße Haltung bietet."

### 33

Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass die Klägerin weiterhin zum Ausdruck gebracht hat, behördlichen Anordnungen zur Einstellung tierschutzrechtlicher Verstöße nicht nachkommen zu wollen. So ist für den maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt weder den mündlichen Anordnungen vom 20. und 25. August 2021 nachgekommen noch den Anordnungen im Bescheid vom 11. Januar 2021. Die Klägerin gibt zudem (weiterhin) unzureichende Einsicht zu erkennen, indem sie meint, sie könne "selbst entscheiden, wenn [sie] die Unterstützung eines Kollegen benötige". Hierdurch setzt sie sich erkennbar und ohne fachlich begründete Rechtfertigung über die veterinärfachliche Beurteilungskompetenz hinweg. Auch dies bestätigt die in dem Bescheid vorgenommene Prognose erwarteter weiterer Verstöße.

### 34

Das aufgrund der Tatbestandsmäßigkeit des Haltungs- und Betreuungsverbots damit eröffnete Ermessen hat das Landratsamt rechtsfehlerfrei ausgeübt. Im Rahmen der gerichtlich beschränkt überprüfbaren behördlichen Ermessensausübung (§ 114 Satz 1 VwGO, Art. 40 BayVwVfG) sind keine relevanten Ermessensfehler erkennbar. Indem das Landratsamt der Klägerin die Haltung und Betreuung der in Ihrer Obhut belassenen bzw. zurückgegebener Tiere weiterhin erlaubt hat, hat das Landratsamt zu erkennen gegeben, dass es von seinem Auswahlermessen Gebrauch gemacht hat. Angesichts der Vielzahl der tierschutzrechtlichen Verstöße und der erkennbaren Uneinsichtigkeit der Klägerin ist auch nicht ersichtlich, welche anderen mildernden Maßnahmen ernstlich in Betracht kommen könnten, um weitere tierschutzrechtliche Verstöße in Zukunft sicher ausschließen zu können (vgl. BayVGh, B.v. 23.11.2018 - 9 ZB 16.2467 - juris Rn. 16). Bei der Vielzahl an dokumentierten gravierenden Verstößen, der fehlenden Einsicht der Klägerin als Tierhalterin und ihrer Überforderung mit der hohen Anzahl der gehaltenen Tiere, die weitere Verstöße bei bestehen belassenem Tierbestand als wahrscheinlich erscheinen lassen, hat das Landratsamt das grundsätzlich bestehende Auswahlermessen rechtsfehlerfrei dahingehend ausgeübt, eine überschaubare Zahl an Tieren zur Haltung zu belassen und damit insgesamt den Tierbestand dauerhaft zu reduzieren, um so der Überlastungssituation der Klägerin zum Wohle der Tiere entgegenzuwirken und auch um ihr für ein mögliches Wiedergestattungsverfahren die Möglichkeit zu geben, unter dem reduzierten Tierbestand eine ordnungsgemäße Tierhaltung vorweisen zu können. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch ohne die vom Klägerbevollmächtigten als unabdingbar gerügte Befristung hinreichend Rechnung getragen, da der Klägerin die vom Gesetz in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Hs. 2 TierSchG vorgesehene Möglichkeit der Wiedergestattung auf Antrag bleibt, sofern der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist (vgl. BayVGh, B.v. 12.3.2018 - 10 ZB 18.103 - juris Rn. 11).

### 35

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung resultiert aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.